

Welche Konsequenzen hat der Beschluss der 20. CITES-Vertragsstaatenkonferenz zur Änderung der Anmerkung #10 zum Schutzstatus Anhang II CITES der Art *Paubrasilia echinata* (Fernambuk) für Bogenbauende und Musizierende?

Die Änderung der Annotation #10 zu *Paubrasilia echinata* wurde auf CITES-Ebene beschlossen und ist völkerrechtlich am 05.03.2026 in Kraft getreten. Die Überführung in EU-Recht (Anpassung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften) steht derzeit noch aus. Aussagen zu Erleichterungen/Privilegierungen innerhalb der EU hängen daher vom endgültigen Wortlaut und Inkrafttreten der EU-Umsetzung ab. Für den EU-internen Vollzug ist bis dahin die aktuell geltende EU-Fassung der Annotation maßgeblich. Eine chronologische Übersicht über alle bisherigen Formulierungen der Annotation #10 finden Sie am Ende der Seite.

Die geänderte Anmerkung #10 hat im CITES-Anhang jetzt folgenden Wortlaut (keine offizielle Übersetzung):

Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, mit Ausnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen, die ausschließlich für den nicht kommerziellen Handel zum Zwecke der bezahlten und unbezahlten Aufführung, des persönlichen Gebrauchs, der Ausstellung, der Ausleihe, des Wettbewerbs, des Unterrichts, der Bewertung oder der Reparatur bestimmt sind, sofern dies nicht zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse führt und der Transport nicht zum Verkauf, zur Übertragung oder zur Entsorgung des Exemplars außerhalb des üblichen Wohnsitzstaates des Eigentümers erfolgt. Nullquote für wild geerntete Exemplare (Herkunftscode W), die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden.

Die Beschlüsse der 20. CITES-Vertragsstaatenkonferenz traten am 05.03.2026 völkerrechtlich in Kraft. **Ab Inkrafttreten der Anhangsänderungen (einschließlich der Anmerkungen) für die EU¹** sind folgende artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

¹ Siehe dazu die Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und eine Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten wird.

1 Einfuhr in die EU – betrifft alle Exemplare (von rohem Holz bis zu fertigen Produkten)

Für die Einfuhr sind ein CITES-Exportdokument des Ausfuhr-/Wiederausfuhrlandes und eine Einfuhrgenehmigung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich. Für fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile sind die genannten Dokumente nur erforderlich, wenn die Einfuhr zu kommerziellen Zwecken bzw. zu anderen, **nicht in der Anmerkung #10 genannten** Zwecken erfolgen soll.

2 Kommerzieller Handel (Verkauf) innerhalb der EU – betrifft alle Exemplare (von rohem Holz bis zu fertigen Produkten)

2.1 Handel durch kommerzielle Einrichtungen

Bogenbauer*innen und Händler*innen müssen ab Erwerb/Lagerhaltung den Nachweis des legalen Erwerbs für alle Exemplare erbringen können und die Buchführungspflichten nach § 6 Bundesartenschutzverordnung für die Rohholz-Bestände, Halbfertig-Produkte und für die **fertigen Produkte** erfüllen.² Beim Verkauf innerhalb der EU muss der Nachweis des legalen Erwerbs an die Käuferin oder den Käufer mit übergeben werden. Fertige Bögen sollten mit einer Markierung (z.B. Brandstempel) gekennzeichnet werden. Die Ausstellung von Zertifikaten durch die Bogenbauenden mit allen relevanten Daten wird empfohlen.

Wie kann der legale Erwerb nachgewiesen werden?

- Vom Zoll abgefertigte Einfuhrgenehmigung eines EU-Mitgliedslandes
oder
- Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs innerhalb der EU
oder
- Nachweis der Einfuhr in die EU vor Erstlistung der Art in CITES (13.09.2007) anhand von datierten Rechnungen, Inventurlisten, Reparaturaufträgen, Zertifikaten, Gutachten, datierten Deklarationen zum Bau des Instrumentes oder anderen aussagekräftigen Dokumenten.

Wichtig ist, dass mit diesen Nachweisen die rechtmäßige Einfuhr des Holzes nach Erstlistung (mit Einfuhrgenehmigung) oder der Vorerwerbsstatus des Holzes bei Einfuhr vor Erstlistung belegt werden muss. Bei fertigen Musikinstrumenten, fertigen Musikinstrumententeilen bzw. fertigem Musikinstrumentenzubehör, die nach dem 20.05.2023 hergestellt wurden, ist eine Rechnung, die

² Diese Verpflichtungen galten für Rohholz und Rohlinge bereits seit der Erstlistung der Art in CITES (13.9.2007) und für Fertigprodukte seit dem Inkrafttreten der Änderung der Fußnote #10 (20.5.2023) nach der 19. CITES Vertragsstaatenkonferenz. Die Fußnote nahm lediglich Wiederausfuhren (von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen) von dem Schutz aus. Die Fußnote wurde so in das Europäische Recht aufgenommen, so dass keine Ausnahmeregelung zu den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel und für die nationalen Regelungen galten.

lediglich belegt, dass das Exemplar innerhalb der EU erworben wurde, jedoch nicht ausreichend. Es muss jederzeit über den Herkunftsnachweis ein Bezug zur legalen Einfuhr oder zum Vorerwerbsstatus des verwendeten Holzes hergestellt werden können. Über die Anerkennung als Nachweis entscheiden zunächst die zuständigen Landesbehörden in freier Beweiswürdigung.

Eine Registrierung der Exemplare bei den zuständigen Behörden der Bundesländer zum Zweck des Nachweises des legalen Erwerbs, wie es einige Bogenbauer*innen sowie Händler*innen aktuell versuchen, ist nicht vorgesehen und würde auch die Nachweispflicht nicht entfallen lassen. Die Exemplare sind bereits mindestens seit dem 20.05.2023 auch bezüglich des Handels innerhalb der EU geschützt, sodass eine jetzige Registrierung als sogenannte Vorerwerbsexemplare nicht mehr möglich ist. Auch zum EU-internen Handel bedarf es des Nachweises des legalen Erwerbs. Kann dieser nicht erbracht werden, ist ein Handel (bereits seit 2023) nicht mehr möglich.

2.2 Handel durch Privatpersonen

Für einen Verkauf aus Privatbesitz innerhalb der EU sind ebenfalls die unter dem Punkt 'Kommerzielle Einrichtungen' aufgeführten Nachweise erforderlich. Dazu sollten unbedingt die zuständigen Landesbehörden kontaktiert werden.

Sollten keine Nachweise vorhanden sein, ist ein Verkauf nicht möglich, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie und wann das Holz oder das Instrument in die EU gelangte. Eine Registrierung von Bögen in Privatbesitz ohne Nachweise vor Inkrafttreten der geänderten Anmerkung #10 würde den Nachweis des legalen Erwerbs nicht ersetzen und ist daher nicht erforderlich, zumal der Besitz zum privaten Gebrauch nicht der Nachweispflicht unterliegt (siehe den Punkt „Besitz“ weiter unten).

3 Wiederausfuhr aus der EU – betrifft alle Exemplare (von rohem Holz bis zu fertigen Produkten)

Für die Wiederausfuhr ist eine CITES-Wiederausfuhrbescheinigung des BfN erforderlich. Für fertige Musikinstrumente, fertiges Musikinstrumentenzubehör und fertige Musikinstrumententeile ist eine Wiederausfuhrbescheinigung nur erforderlich, wenn die Wiederausfuhr zu kommerziellen Zwecken bzw. zu anderen, **nicht in der Anmerkung #10 genannten** Zwecken erfolgen soll. Die Wiederausfuhrbescheinigung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs auf einer Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde bestätigt wird. Der Nachweis muss – wie unter dem Punkt 'Kommerzieller Handel innerhalb der EU' beschrieben – gegenüber der zuständigen Landesbehörde im Zusammenhang mit der Beantragung einer Vorlagebescheinigung erbracht werden.

4 Mitnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen (vorrangig betrifft dies fertige Instrumentenbögen) zu nicht kommerziellen Zwecken sowohl innerhalb der EU als auch in Länder außerhalb der EU

Wie in der Anmerkung #10 detailliert aufgeführt, sind zur Mitnahme für alle dort genannten nicht kommerziellen Zwecke keine artenschutzrechtlichen Dokumente erforderlich. Soweit möglich, wird jedoch empfohlen, einen Nachweis über die Nichtkommerzialisierung der Mitnahme mitzuführen, um Komplikationen zu vermeiden (z. B. Einladung zum Auftritt). Außerdem empfiehlt es sich eine aktuelle 'Declaration of materials' mitzuführen aus der hervorgeht, welche Materialien, insbesondere von CITES-gelisteten Arten, in dem Instrument verbaut sind (inkl. der entsprechenden wissenschaftlichen Artbezeichnungen, ggf. Gattungsbezeichnung, sowie einer Angabe der relevanten CITES Anhänge, falls zutreffend, mit der entsprechenden Annotation).

5 Besitz durch Privatpersonen

Die Änderung der Anmerkung #10 hat keine Auswirkungen auf den Besitz von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen zum privaten Gebrauch innerhalb der EU. Solange keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden, sind für den Besitz der genannten fertigen Produkte auch weiterhin keine artenschutzrechtlichen Dokumente erforderlich.

6 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Im Kontext der Änderung der Annotation wurden von der Vertragsstaatenkonferenz auch verschiedene Entscheidungen verabschiedet, aus denen sich Verpflichtungen, u. a. für die Vertragsstaaten, also den Bund und die Bundesländer in ihren jeweiligen Zuständigkeiten, ergeben.

Hintergrund: Insgesamt soll die Rückverfolgbarkeit für Bögen aus *Paubrasilia echinata*, Halbfertigprodukte (Stangen) und Holz verbessert werden. Bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz soll das CITES Standing Committee einen Vorschlag für einen harmonisierten Ansatz für die Rückverfolgbarkeit von Bögen, Stangen und Holz (Stämme und Holzblöcke „wood stockpiles“) aus *Paubrasilia echinata* erarbeiten („creation of a harmonized approach to enhance traceability“). Die Entscheidungen waren eine Voraussetzung, unter der eine Anhang I Listung von *Paubrasilia echinata* bei der letzten Vertragsstaatenkonferenz abgewendet wurde.

Die Vertragsstaaten (also der Bund und die Bundesländer) müssen auf Anfrage des CITES Sekretariats insbesondere folgende Informationen zu *Paubrasilia echinata* an dieses übermitteln:

- Informationen zu Lagerbeständen (stock piles) von Stangen und Holz von Hersteller*innen, Händler*innen, Unternehmen, staatlichen Stellen (bei Stangen: Zahl, bei Holz: Volumen, separat für Stämme/Holzblöcke und für Schnittholz; Erntedatum „best available information“, ob Import Dokumente vorliegen; Informationen zu Herausforderungen und Chancen dieser Bewertung)

- Informationen zu Forschung und Förderung („promotion“) alternativer Materialien für Bögen; Maßnahmen zur Nachfragereduktion, Aufklärung („awareness raising“) über illegalen Handel und dessen Auswirkungen auf die Arterhaltung
- Informationen zu bestehenden Systemen zur Rückverfolgbarkeit (einschließlich Kennzeichnung, Kosten, Durchsetzbarkeit) und Meldesysteme
- Informationen zu bestehenden Umrechnungsfaktoren (Volumen Stämme/Holzblöcke-Zahl von Bögen, die daraus hergestellt werden können, Volumen Schnittholz – Zahl von Bögen, die daraus hergestellt werden können)

Diese Informationen wurden am 05.03.2026 vom CITES-Sekretariat mit der Notification 2026/035 angefordert.

Außerdem enthalten die Entscheidungen die Verpflichtung, im Rahmen der Legalitäts- und Dokumentenprüfungen zu verhindern, dass illegale Exemplare im Zusammenhang mit dem legalen Handel gewaschen werden.

7 Weitere Informationen/Dokumente

Englischsprachige FAQs der EU-Kommission – abgestimmt mit den Mitgliedsstaaten – sind seit dem 03.03.2026 öffentlich verfügbar (<https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cb0fadf29dc/library/49a82374-d689-4b32-84a6-63701d5e79c2/details>), auch verfügbar unter „practical advice“ auf der EU-Website unter: https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/wildlife-trade_en#practical-advice

8 Vergleich der bisherigen Annotations mit der neuen Annotation

Annotation bei Erstlistung unter *Caesalpinia echinata* ab dem 13.09.2007 (CITES):

„Logs, sawn wood, veneer sheets, including unfinished wood articles used for the fabrication of bows for stringed musical instruments.“

Annotation in EU-VO ab dem 11.04.2008 (deutsch):

„Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, einschließlich nicht vollständig bearbeiteter Holzzeugnisse, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden.“

➔ Zu diesem Zeitpunkt war im Wesentlichen Rohholz und grob zugeschnittenes und bearbeitetes Holz geschützt. Bögen und Musikinstrumente waren noch nicht geschützt und konnten weiterhin ohne Nachweise innerhalb der EU gehandelt werden.

Annotation bei Änderung ab dem **23.02.2023** (CITES):

„All parts, derivatives and finished products, except re-export of finished musical instruments, finished musical instrument accessories and finished musical instrument parts.“

Annotation in EU-VO ab dem **20.05.2023** (deutsch):

„Bezeichnet alle Teile, Erzeugnisse und fertigen Produkte, ausgenommen Wiederausfuhren fertiger Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör.“

→ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits ALLE Teile und Erzeugnisse, also auch fertige Bögen und Musikinstrumente geschützt, lediglich WIEDERAUSFUHREN dieser Teile und Erzeugnisse waren vom Schutzstatus ausgenommen. Ab diesem Zeitpunkt galten alle Pflichten, die mit Besitz und Vermarktung von Anhang-B-Exemplaren einhergehen, wie Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV) und Pflicht zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs (Art. 8 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 338/97 i. V. m. § 46 Abs. 3 BNatSchG)

Annotation ab **05.03.2026** (CITES):

„All parts and derivatives, except finished musical instruments, finished musical instrument accessories and finished musical instrument parts for non-commercial trade only for the purpose of paid and unpaid performance, personal use, display, loan, competition, teaching, appraisal, or repair, provided that this does not change the ownership and that such transport is not for sale, transfer or disposal of the specimen outside of the owner’s usual State of residence. Zero quota for wild-harvested specimens (source code W) traded for commercial purposes.“

Annotation in EU-VO (offizieller Originaltext und amtliche Übersetzung sowie Inkrafttreten **noch nicht bekannt**):

„Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, mit Ausnahme von fertigen Musikinstrumenten, fertigem Musikinstrumentenzubehör und fertigen Musikinstrumententeilen, die ausschließlich für den nicht kommerziellen Handel zum Zwecke der bezahlten und unbezahlten Aufführung, des persönlichen Gebrauchs, der Ausstellung, der Ausleihe, des Wettbewerbs, des Unterrichts, der Bewertung oder der Reparatur bestimmt sind, sofern dies nicht zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse führt und der Transport nicht zum Verkauf, zur Übertragung oder zur Entsorgung des Exemplars außerhalb des üblichen Wohnsitzstaates des Eigentümers erfolgt. Nullquote für wild geerntete Exemplare (Herkunftscode W), die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden.“

→ Hier ändert sich hinsichtlich des Schutzstatus innerhalb der EU nicht viel zur vorherigen Fassung. ALLE Teile und Erzeugnisse bleiben weiterhin geschützt, wie bereits zum 23.02.2023. Ausgenommen sind nach aktuellem Stand (mögliche Abänderungen der Annotation in der EU-Verordnung vorbehalten) lediglich nicht kommerzielle **Ein-, Aus- und Wiederausfuhren**, die die Aufführung von Musiker*innen bzw. generell das Musizieren, die Ausstellung, die Ausleihe, die Bewertung oder Reparatur betreffen. Die generelle Ausnahme vom Schutz von Wiederausfuhren bestimmter Teile und Erzeugnisse ist aufgehoben. Bei einer eins-zu-eins Übernahme des Texts der Annotation ins europäische Recht wären die konkret bezeichneten nicht kommerziellen Nutzungen auch für den innergemeinschaftlichen Handel vom Exemplarbegriff ausgenommen.